

Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig (Kurzbezeichnung BÜNDNISGRÜNE Leipzig oder GRÜNE Leipzig). Der Zusatz KV oder Kreisverband ist zulässig. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Gebietsstand der kreisfreien Stadt Leipzig.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Leipzig.
- (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer Satzung und Grundkonsens des Bundesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, in keiner konkurrierenden Partei Mitglied ist, nicht Mitglied rechtsextremer Gruppierungen, Vereine oder Parteien ist oder war und einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am Tag der Zustimmung des Kreisvorstands zur Mitgliedschaft.
- (3) Eine Zurückweisung durch den Kreisvorstand ist der/dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die/der Antragstellende innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Wahrung der Frist ist die postalische Aufgabe. Über den Widerspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Kreisvorstand kann die Streichung der Mitgliedschaft beschließen, wenn ein Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Die Möglichkeit der Beitragsbefreiung oder -ermäßigung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich.

§ 3 Gleiche Teilhabe

- (1) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Personen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Hierfür zu ergreifende



Maßnahmen regelt unter anderem das Statut für Frauen und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Personen. Von den Begriffen "Frauen" und "Inter*-", "Trans*-" und "Nonbinary-" Menschen werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

(2) Alle durch den Kreisverband Leipzig, seine Arbeitsgemeinschaften oder Regionalgruppen zu wählenden Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und Delegiertengruppen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei diesen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen sind angehalten auf vorderen Listenplätzen zu kandidieren. Reine Frauen-oder Frauen-und Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Listen und -gremien sind möglich. Bei kreisverbandsinternen Gremien, die aus mindestens zwölf Personen bestehen, soll ein Platz für Inter*-, Trans*- und Nonbinary-Menschen vorbehalten sein. Für die Wahl von Listenvorschlägen für Kommunalwahlen gelten gesonderte Bestimmungen.

§ 4 Organisationsstruktur

(1) Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

(2) Alle Mitglieder des Kreisverbands können thematische Arbeitsgemeinschaften gründen, die die politische Arbeit des Kreisverbands unterstützen.

(3) Über die Gründung, Anerkennung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Kreisvorstand. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung durch diese bestätigt werden. Voraussetzung für die Anerkennung einer Arbeitsgemeinschaft ist die Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen Sprecher*innen-Teams durch die Arbeitsgruppe, welche gleichzeitig als Ansprechpartner*innen für den Kreisvorstand fungieren. Die Mitglieder des Sprecher*innen-Teams müssen Mitglied des Kreisverbands Leipzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstands können mind. 20 Mitglieder des Kreisverbands Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Kreisvorstand kann die Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft beschließen, wenn deren Arbeit eingestellt wurde.

(4) Über die Gründung einer Regionalgruppe entscheidet die Mitgliederversammlung des Kreisverbands auf Antrag von mind. 10% der Regionalgruppenmitglieder und

mindestens 5 Personen. Voraussetzung für die Anerkennung als Regionalgruppe ist die Benennung eines satzungskonformen, mindestens zweiköpfigen Koordinator*innen-Teams durch die Regionalgruppe, welche gleichzeitig als Ansprechpartner*innen für den Kreisvorstand fungieren.

(5) Die Regionalgruppen orientieren sich grundsätzlich an den Stadtbezirken. Auf Antrag an die Mitgliederversammlung können Regionalgruppen zusammengelegt und zusammengelegte Regionalgruppen wieder getrennt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Jedes Mitglied des Kreisverbands kann nur einer Regionalgruppe angehören. Die Zuteilung der Mitglieder in die Regionalgruppen richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort. Eine Änderung kann einmal im Kalenderjahr bei der Geschäftsstelle angezeigt werden.

(6) Der Kreisvorstand kann die Auflösung der Regionalgruppe beschließen, wenn deren Arbeit eingestellt wurde. Dies ist dann der Fall, wenn über den Zeitraum eines Jahres keine Mitgliederversammlung durchgeführt wurde. Diese Entscheidung muss auf der nächsten Mitgliederversammlung des Kreisverbandes durch Beschluss bestätigt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung der Regionalgruppe ist beschlussfähig, wenn 5% ihrer Mitglieder und mindestens 5 Personen anwesend sind. Sie beschließt eine jährliche Budgetplanung, die der/dem Kreisschatzmeister*in vorgelegt wird.

(8) Die Regionalgruppen verfügen über ein Budget, das durch die Finanzordnung festgelegt wird.

§ 5 Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder

(1) Entscheidungen der Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmungen) finden statt auf Antrag der Mitgliederversammlung oder von 10% der Mitglieder. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Urabstimmung muss eine Mitgliederversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist.

(2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der beratenden Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine innerhalb weiterer zwei Wochen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbands. Für eine ganztägige Mitgliederversammlung kann auch die Bezeichnung „Stadtparteitag“ gewählt werden.

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die digitale gleichberechtigte Teilhabe soll für alle Mitglieder gewährleistet werden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Kreisvorstand in Textform per E-Mail sowie durch Aushang in der Kreisgeschäftsstelle und auf der Webseite des Kreisverbands Leipzig. Jedes Mitglied soll dem Kreisverband eine aktuelle E-Mail-Adresse mitteilen. Mitglieder, die dem Kreisvorstand gegenüber in Textform erklären, dass sie über keinen Zugang zu E-Mail oder Internet verfügen oder aus sonstigen Gründen die elektronische Kommunikation nicht nutzen können, erhalten die Einladung per Post.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstands, auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbands oder auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Mitglieder des Kreisverbands anwesend sind. Versammlungen zur Aufstellung von Bewerber*innen für staatliche Wahlen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der jeweils wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden grundsätzlich durch klare Bekundung der Zustimmung oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung muss vor und auf jeder Mitgliederversammlung barrierefrei für die Gesamtheit der Mitglieder zugänglich

sein.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- (a) das Kommunalwahlprogramm und Anträge zur politischen Arbeit,
- (b) den Haushalt des Kreisverbandes,
- (c) alle außerordentlichen, nicht durch einen Haushaltsbeschluss gedeckten Ausgaben, die fünf Prozent des Gesamthaushalts übersteigen.

Weitere Aufgaben sind unter anderem:

- (d) die Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
 - (e) die Wahl von Kassenprüfer*innen, die Entlastung des Vorstandes und der*des Schatzmeister*in, (f) die Wahl von Delegierten zu den Organen des Landes-und Bundesverbandes.
- (8) Dem Informationsbedürfnis der Mitglieder trägt die Mitgliederversammlung durch Berichte aus den politischen Gremien und von den Mandatsträger*innen Rechnung.
- (9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung der Gesamtheit der Mitglieder zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, soweit diesem nicht binnen vier Wochen nach der mitgliederinternen Veröffentlichung schriftlich widersprochen wird. Sofern Widerspruch oder Änderungswünsche geäußert werden, entscheidet darüber die nachfolgende Mitgliederversammlung.
- (10) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich und werden digital per Streaming übertragen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Öffentlichkeit für die gesamte Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen beziehungsweise keine digitale Übertragung per Streaming durchzuführen. Der Kreisvorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder die Nichtöffentlichkeit beziehungsweise Nichtübertragung einzelner Tagesordnungspunkte beschließen. Der Beschluss ist nach Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunkts gegenüber der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und zu begründen.

§ 7 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, der/dem Schatzmeister*in, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie bis zu neun Beisitzer*innen. Mindestens ein Sprecherinnenplatz muss an eine Frau vergeben werden. Mindestens die Hälfte der Plätze im Kreisvorstand muss an Frauen vergeben werden. Weiterhin ist ein Platz an eine Inter*-, Trans-* oder Nonbinary-Person zu vergeben. Ein Mitglied des Kreisvorstandes wird von der Mitgliederversammlung zur/zum stellvertretenden Schatzmeister*in gewählt. Ein Mitglied des Kreisvorstandes wird von der Mitgliederversammlung zur/zum europäischen und internationalen Koordinator*in gewählt. Ein Mitglied wird von der Mitgliederversammlung als frauen- und genderpolitische*r Sprecher*in gewählt. Dieses Amt muss mit einer Frau, Trans-, Inter- oder Nonbinary-Person besetzt werden. Bis zu zwei Plätze des Kreisvorstandes sind Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Wahl das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sollen sich im Vorfeld der Wahl um ein Votum der Grünen Jugend Leipzig bemühen. Die Grüne Jugend Leipzig kann mit je zwei Personen an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Diese Personen werden von der Grünen Jugend Leipzig aus ihren Reihen gewählt und können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

(2) Der Kreisvorstand verantwortet unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) die Führung der organisatorischen und politischen Geschäfte des Kreisverbandes zwischen den Mitgliederversammlungen
- (b) Betreuung der Mitglieder
- (c) Vorbereitung und Einladung zu Mitgliederversammlungen
- (d) die Anstellung von Personal und Anmietung und Nutzung von Geschäftsräumen für den Kreisverband
- (e) Beschluss des jährlichen Haushaltsentwurfs

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung innerhalb der ersten drei Monate nach seiner Wahl. Mitglieder können diese im digitalen Mitgliederportal einsehen.

(4) Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstands sind gleichberechtigt. Jedoch hat die*der Schatzmeister*in ein einmaliges Vetorecht in Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbands über mehr als fünf Prozent des Gesamtjahreshaushalts belasten. Dieses Veto kann lediglich durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit aufgehoben werden.

(5) Der Kreisvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstands können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(7) Beim Rücktritt einzelner Kreisvorstandsmitglieder finden innerhalb von sechs Monaten Nachwahlen statt. Gleiches trifft zu, wenn bei den Neuwahlen nicht alle Kreisvorstandspositionen besetzt werden können.

§ 8 Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.

§ 9 Finanzen

(1) Der Kreisverband finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen, finanziellen Mitteln des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem gebildeten Vermögen.

(2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um fünf Prozent über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden oder nach Einschätzung der*des Schatzmeister*in wesentliche Veränderungen im Haushalt vorzunehmen sind, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, die einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch die*den Schatzmeister*in und die Geschäftsstelle überprüfen. Mindestens eine Rechnungsprüferin muss eine Frau sein. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl der Mitgliederversammlung als auch der*dem Landesschatzmeister*in vorzulegen ist. Die Rechnungsprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Beschlüsse über die Satzung sowie deren Änderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Anträge auf

Satzungsänderung dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

(2) Beschlüsse über Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und Statut für Frauen und Inter*, Trans* und Nonbinary-Menschen, sowie deren Änderung bedürfen einer absoluten Mehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Sie dürfen keine Dringlichkeitsvorlage sein.

(3) Die Auflösung des Kreisverbands bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(4) Bei Auflösung des Kreisverbands ist das Vermögen dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen zu übereignen. Sollte diese politische Vereinigung nicht mehr bestehen, ist das Vermögen dem Bundesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu übereignen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.07.2020 beschlossen und trat mit der Veröffentlichung in Kraft. Geändert in der vorliegenden Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 05.07.2022, 17.06.2024, 10.03.2025, 06.09.2025, 11.12.2025, 22.04.2026 und 20.06.2026.